

Tätigkeit des Untersuchungsorgans die festgestellten Rechtsverletzungen nicht beseitigen kann.

Bei der Leitung des Ermittlungsverfahrens bedient sich der Staatsanwalt verschiedener Mittel und Methoden. Eines dieser Mittel ist die *Verfügung*. Sie ist an keine Form gebunden, wird aber in der Regel schriftlich abgefaßt. Sie dient dazu, den Auftrag oder die Entscheidung des Staatsanwalts eindeutig und verbindlich zu fixieren. Mit ihrer Hilfe beeinflußt der Staatsanwalt den Gang der Ermittlungen im Sinne der allseitigen und konzentrierten Aufklärung, der rationellen Beweisführung in hoher Qualität sowie der wirksamen Einbeziehung der Bürger im Ermittlungsverfahren.

Eine Verfügung hat konkrete Festlegungen zu enthalten und muß eindeutig und klar sein. Sie betrifft immer den Gegenstand eines bestimmten Ermittlungsverfahrens. In der Verfügung können dem Untersuchungsorgan auch sachbezogene Empfehlungen für die Durchführung der Ermittlungen gegeben werden. Aus der Verfügung muß genau zu ersehen sein, welche Forderungen verbindlich und welche allgemeine Empfehlungen sind. Schließlich hat die Verfügung im Interesse ihrer Kontrollfähigkeit auch konkrete Termine zu enthalten. Der Erlaß einer Verfügung ist in allen Phasen des Ermittlungsverfahrens möglich.

Durch Verfügung kann der Staatsanwalt die Durchführung der Untersuchung auch anderen staatlichen Organen übertragen, soweit sie in deren Arbeitsbereich fällt (§ 90). Der Generalstaatsanwalt übertrug diese Befugnis generell an die Abteilung Verkehrspolizei, Abschnittsbevollmächtigte der Deutschen Volkspolizei sowie den Steuerfahndungsdienst.

Zur Gewährleistung der Gesetzlichkeit werden die von den Untersuchungsorganen in eigener Verantwortung getroffenen Entscheidungen, so die Übergabe an ein gesellschaftliches Gericht, das Absehen von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens und die Einstellung des Verfahrens, vom Staatsanwalt periodisch überprüft und etwaige fehlerhafte Entscheidungen korrigiert. Die regelmäßige Analyse derartiger Überprüfungen und der Ermittlungstätigkeit sowie die Auswertung von Erfahrungen

in Gerichtsverhandlungen sind wichtige Methoden der Tätigkeit des Staatsanwalts bei der Aufsicht über die strikte Verwirklichung der sozialistischen Gesetzlichkeit im Ermittlungsverfahren.

7.3.

Das Stadium der Anzeigenprüfung

7.3.1.

Anzeigen und Mitteilungen sowie die Grundsätze ihrer Entgegennahme Die Anlässe für das Tätigwerden der Untersuchungsorgane in Strafsachen sind im Gesetz (§ 92) genau bezeichnet.

Der häufigste Anlaß zu kriminalistischer Prüfung ist der Eingang einer Strafanzeige. Unter einer *Anzeige* ist jede mündliche, schriftliche oder telefonische Mitteilung an den Staatsanwalt oder ein anderes zur Entgegennahme von Strafanzeigen befugtes Organ zu verstehen, in der auf das tatsächliche oder mögliche Vorliegen einer Straftat, mit Strafe bedrohten Handlung oder Verfehlung aufmerksam gemacht wird. *Mitteilungen* im Sinne des § 92 betreffen demgegenüber allgemeine Sachverhalte. Bei ihnen wird ein Sachverhalt zur Kenntnis gegeben, von dem der Mitteilende annimmt, daß er polizeilich vom Interesse ist, ohne daß er den Verdacht hat oder vermutet, daß eine Straftat vorliegt.¹

Das kann z. B. die Meldung eines Unglücksfalles mit Todesfolge sein, eines Selbstmordes, eines Brandausbruches, eines Waffen- oder Munitionsfundes, des Vermißtseins eines Bürgers.

Der Gesetzgeber hat den Begriff „Mitteilung“ in das Gesetz aufgenommen, um zum Ausdruck zu bringen, daß auch Sachverhalte, bei denen der Mitteilende nicht unbedingt annimmt, daß eine strafrechtlich relevante Handlung vorliegt, entgegengenommen und überprüft werden müssen. Da für Anzeigen und Mitteilungen die gleichen Bearbeitungsgrundsätze gelten, wird im folgenden auf eine getrennte Darstellung verzichtet.

¹ Vgl. H. Weidlich, Die Prüfung der Anzeige und die Entscheidung, Kriminalistik. Kleine Fachbuchreihe, H. 2, Berlin 1969, S. 30 f.